

Die

**Deutsche Hochschule für Prävention und
Gesundheitsmanagement, Saarbrücken**

hat das Begutachtungsverfahren
für den
Bachelorstudiengang

„Sport-/Gesundheitsinformatik“

mit dem Abschluss

„Bachelor of Science“

mit Erfolg abgeschlossen.

Der Akkreditierungsbericht wurde am 25.11.2024 erstellt.

Freiburg, den 25.11.2024



Georg Reschauer
Geschäftsführer AHPGS Akkreditierung gGmbH

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Deutsche Hochschule für Prävention und
Gesundheitsmanagement GmbH
Prof. Dr. Christoph Eifler
Hermann Neuberger Sportschule 3
66123 Saarbrücken

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10023802

Bonn, 26.09.2025

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Sport-/Gesundheitsinformatik, B.Sc.,
Antrag Nr. 10023802 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 23. September 2025**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Eifler,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); in der Fassung vom 28.09.2022 (MBI.NRW.2022 S. 892) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung

sieht.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Saarlouis zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

